

Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV für die Entsorgung auf der Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen. DK

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen.
Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1. Abfallherkunft

(§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Abfallerzeuger: _____
Anfallstelle: _____
Anschrift: _____
Ansprechpartner: _____
Telefon/Telefax: _____
E-Mail: _____

2. Abfallbeschreibung

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)

Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____
Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____

bei nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen:

Abfall enthält geringfügige Asbestbestandteile:

ja nein (Angaben erforderlich)

Prozess bei dem der Abfall anfällt/Beschreibung der Zusammensetzung:

Dokumentation der
Verwertungsprüfung
(§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)

- Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar
(Begründung siehe Seite 3 „Dokumentation Verwertungsprüfung“)
 Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff
(ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen)
 Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub
(Beiblatt „Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs“ ist beigefügt)
-

3. Abfallzusammensetzung

(§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Deklarationsanalyse nach § 8 Abs. 1 DepV

Als Anlage sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!

Aussehen: _____

Konsistenz: fest stichfest staubförmig _____

Geruch: _____

Farbe: _____

Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV

Schwermetallgehalte im Feststoff

PAK MKW BTEX PCDD/F LHKW Herbizide

PFAS _____

Anzahl der analysierten Proben: _____

davon Vollanalysen nach DepV: _____

Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98

(reduzierte Untersuchungszahl)

keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV

keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV

Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2, 3 DepV

Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen.

Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage)

Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)

Ist kritisches Reaktionsverhalten möglich?

nein, nicht zu erwarten

ja, mit Wasser mit Lösungsvermittler

Art der Reaktion:

Auslaugung Gasbildung Temperaturentwicklung

Ausdampfen Sonstiges: _____

4. Art der Vorbehandlung

(§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt nicht erforderlich

(Zuordnungswerte eingehalten)

Art und Zielsetzung: _____

5. Abfallmenge

(§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)

Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Jahr: _____

Zeitraum von: _____ bis: _____

**6. Nur bei gefährlichen
Abfällen: Ablagerungs-
verhalten/gefährliche
Eigenschaften**
(§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)

- HP 2 (brandfördernd)
 HP 3 (leicht entzündbar)
 HP 4 (reizend)
 HP 5 (gesundheitsschädlich)
 HP 6 (giftig)
 HP 7 (krebszeugend)

- HP 11 (erbgutverändernd)
 HP 12 (Freisetzung eines
akut toxischen Gases)
 HP 14 (ökotoxisch)
 Weitere: _____

Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff:

**7. Bewertung Dekla-
tionsanalytik durch
den Abfallerzeuger**

- Abfall hält Zuordnungswerte für DK _____ ein nicht ein
 ein, mit Ausnahme TOC (*Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!*)
 Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei

Beurteilungsgrundlage:

- Anhang 3, Tabelle 2 DepV
 Erlass zum PFAS-Leitfaden (UM-BW vom 22.08.2022) i. V. m. Leitfaden zur PFAS-Bewertung (21.02.2022)
 „Aktualisierte Handlungshinweise für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen auf Deponien („Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“) in Baden-Württemberg“ (2024)
 Einstufung Gefährlichkeit (LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Februar 2024) i.V.m. Einführungsschreiben des UM BW (2024))
 Auswertungsübersicht „Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten“ ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

**Bewertung nach § 6
Abs. 1 a DepV**

- Abfall ist als: _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein.
 Abfall wäre: _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter: _____ nicht ein.
 Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 2:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK _____ ein.

8. Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter

(§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

 Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3):

Untersuchungshäufigkeit je angefangene 1.000 t _____ 1 x jährlich**9. Bemerkungen:**

10.

Ort, Datum:

Unterschrift
(Abfallerzeuger):bei der Erstellung
hat mitgewirkt:

Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.

Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.

11.**Raum für Bemerkungen des Deponiebetreibers****(Verantwortliches Betriebspersonal)**

Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt.

Abfall wird eingesetzt als:

 Deponieersatzbaustoff Abfall zur Ablagerung Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt. Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen. Der Abfall entspricht der Charakterisierung. Der Abfall entspricht **nicht** der Charakterisierung. Die Betriebsleitung wurde darüber informiert. Der Abfall darf nicht abgelagert werden.

Deponie, Datum: _____

Unterschrift des Verwiegens: _____

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

- A** Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls.

Begründung:

Abfall gilt nicht mehr als Inertabfall nach DepV, Schadstoffe erreichen Zuordnungswerte \geq DK I

Abfall gilt als asbesthaltig

Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten

(§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV)

Sonstiges: _____, (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)

- B** Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

Verfüllungen, Aufschüttungen

Recycling

Behandlungsanlage (mechanisch/biologisch/thermisch)

Sonstige und zwar: _____

- C Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):**

D Ort, Datum:

Unterschrift

(Abfallerzeuger):

bei der Erstellung

hat mitgewirkt:

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.
